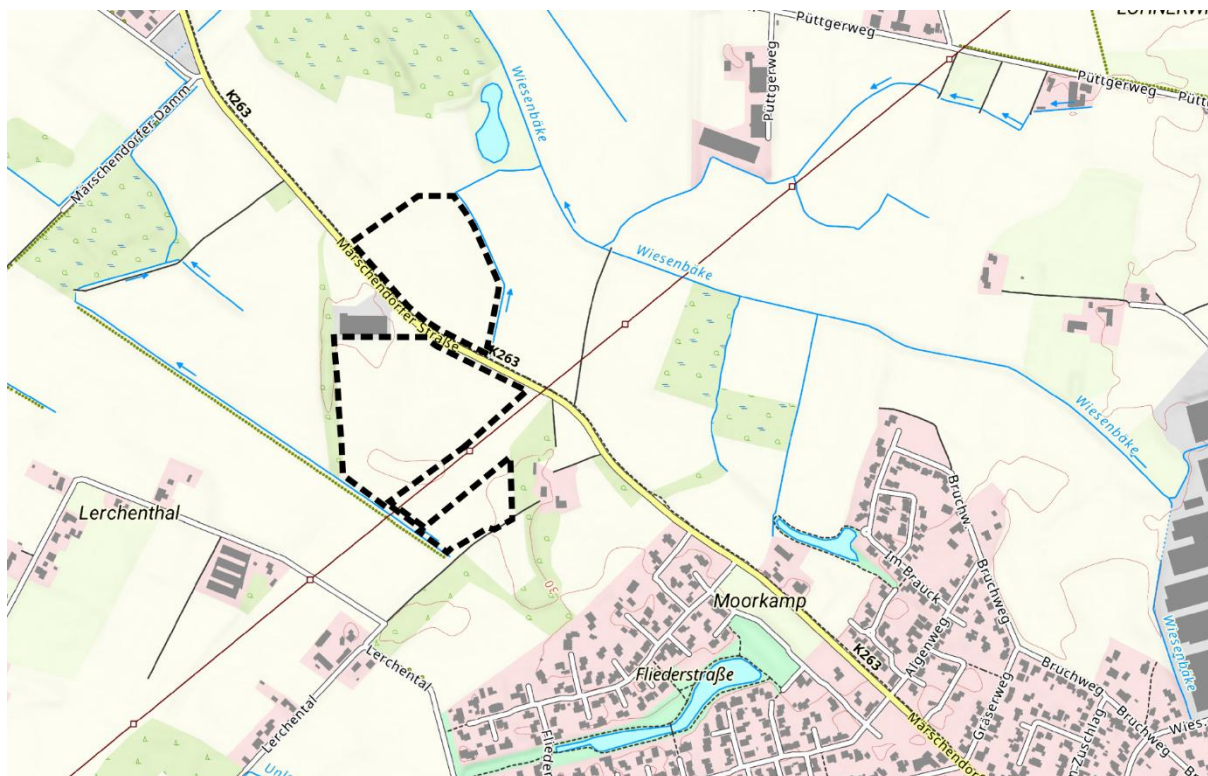




95. Änderung des Flächennutzungsplans '80 der Stadt Lohne

„Sondergebiet – Freiflächen- Photovoltaik- Anlage südlich der
Märschendorfer Straße“

Begründung



Quelle: LGLN 2026

Vorentwurf

§ 3 Abs.1 BauGB Öffentlichkeitsbet.	§ 4 Abs. 1 BauGB Behördenbeteiligung	§ 3 Abs. 2 BauGB Öffentl. Auslegung	§ 4a Abs. 3 BauGB Erneute Behördenbet.	§ 4a Abs. 3 BauGB Erneute Öffentl. Auslegung	§ 6 BauGB Genehmigung

Begründung	1
1 Anlass und Ziel der Planung.....	1
2 Planungsgrundlagen	2
3 Inhalte der Planänderung	6
4 Abwägung der Belange.....	7
4.1 Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	7
4.2 Belange der Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).....	8
4.3 Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse, Sport, Freizeit, Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)	8
4.4 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	8
4.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....	8
4.6 Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)	9
4.7 Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	9
4.8 Belange des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel (§ 1a Abs. 5 BauGB).....	12
4.9 Belange der Wirtschaft, der Infrastruktur, der technischen Versorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)	12
4.10 Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)	13
4.11 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)	13
4.12 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)	14
4.13 Belange des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB).....	14
4.14 Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden (§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB) ..	15
5 Städtebauliche Übersichtsdaten und Verfahren	15

BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Ziel der Planung

Anlass

Sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene besteht die politische Zielsetzung, den Anteil der fossilen Energieträger bei der Energieversorgung deutlich zu senken und dafür regenerative Energien aus verschiedenen Quellen zu nutzen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und eine unabhängige Energieversorgung zu sichern. Die Umsetzung dieser Ziele kann nur auf Gemeindeebene gelingen, indem dafür geeignete Flächen planungsrechtlich bereitgestellt werden.

Das Land Niedersachsen hat mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG)) den niedersächsischen Gemeinden vorgegeben, dass bis zum Jahr 2033 mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen ausgewiesen werden sollen.

Die Stadt Lohne strebt somit an, einen entsprechenden Anteil der Gemeindefläche für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern.

Ziel

Ziel der Planung ist es, durch die Darstellung von Sonderbauflächen die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen. Die regenerative, umweltfreundliche Erzeugung von Strom soll somit planungsrechtlich an einem gut geeigneten Standort im Gemeindegebiet ermöglicht und vorbereitet werden.

- „Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.“ (§ 1 Abs. 3 EEG)

Land (LROP)

Die Planungen der Städte und Gemeinde sind an die übergeordneten Planungsvorgaben anzupassen bzw. müssen mit Ihnen in Einklang stehen. Die übergeordneten Ziele der Landesraumordnung werden berücksichtigt. Das **Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)**¹ bestimmt folgendes:

- „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird“. (Kapitel 4.2 Energie Grundsatz 01)
- „Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen nicht in Anspruch genommen werden. [...]“ (Kapitel 4.2 Energie Grundsatz 13)

Die vorliegende Planung trägt zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei. Die Flächen werden derzeit zwar landwirtschaftlich genutzt, allerdings ist kein entsprechender Vorbehalt auf Ebene der Raumordnung festgelegt.

In der Veränderungsverordnung des LROP vom 17.09.2022² wird verstärkt auf die Erzeugung erneuerbarer Energien eingegangen. Für Photovoltaikanlagen wird im Vergleich zur rechtsgültigen Fassung des LROP von 2017 folgendes ausgeführt:

- „Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sollen bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt. Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.“ (Kapitel 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung, Grundsatz 01)

Mit der Änderung wird verstärkt betont, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur dann nicht durch Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn der Träger der Regionalplanung (Landkreis Vechta) einen entsprechenden Vorbehalt festlegt. Wie auch die nachfolgenden Ausführungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) des Landkreises Vechta zeigen, werden für das Plangebiet keine solchen Vorbehalten getroffen.

Die Vorgaben und Grundzüge der Raumordnung sind mit der vorliegenden Planung vereinbar.

1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. 09. 2017

2 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Änderungsverordnung vom 17.09.2022

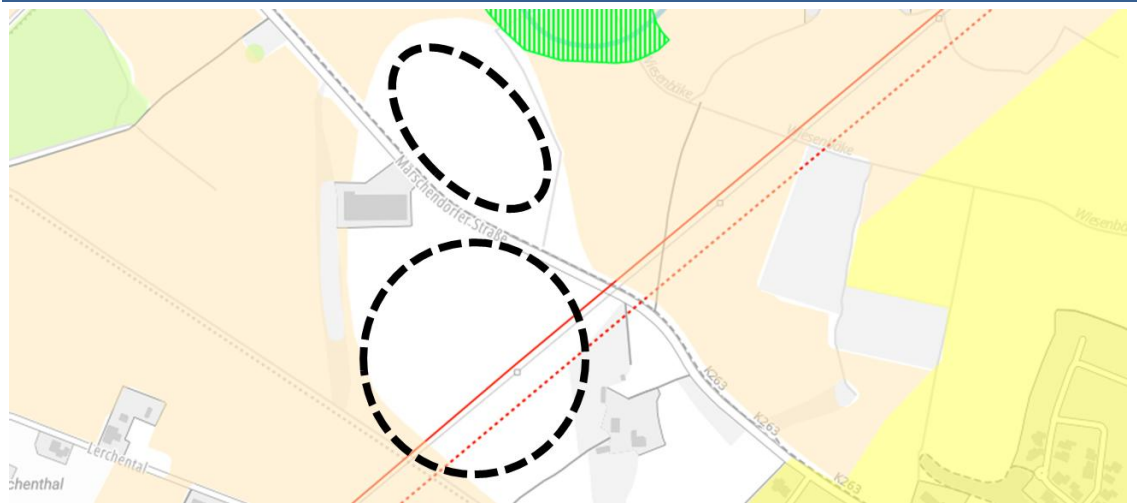
Kreis (RROP)

Im Regionalen **Raumordnungsprogramm (RROP)** ³ des Landkreises Vechta werden für den Änderungsbereich keine flächenhaften zeichnerischen Darstellungen getroffen. Im Bereich des Teilgeltungsbereichs 2 werden die folgenden Darstellungen vorgenommen:

- Vorranggebiet ELT Leitungstrasse (rote durchgezogene Linie)
- Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung (rote gestrichelte Linie)

In der Umgebung des Plangebiets sind vornehmlich Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dargestellt.

Abb. 2 Darstellung des Plangebiets im RROP des Landkreises Vechta



Das Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung umfasst die aktuelle Trassenplanung der geplanten Nord-West-Umgehung Lohne. Der Trassenverlauf verläuft außerhalb des Änderungsbereichs.

Die 110-kV Leitung verläuft ebenfalls außerhalb des Änderungsbereichs.

Die Vorgaben und Ziele des RROP werden demnach berücksichtigt. Eine Inanspruchnahme der Fläche durch die vorliegende Planung steht den Vorgaben des RROP nicht entgegen.

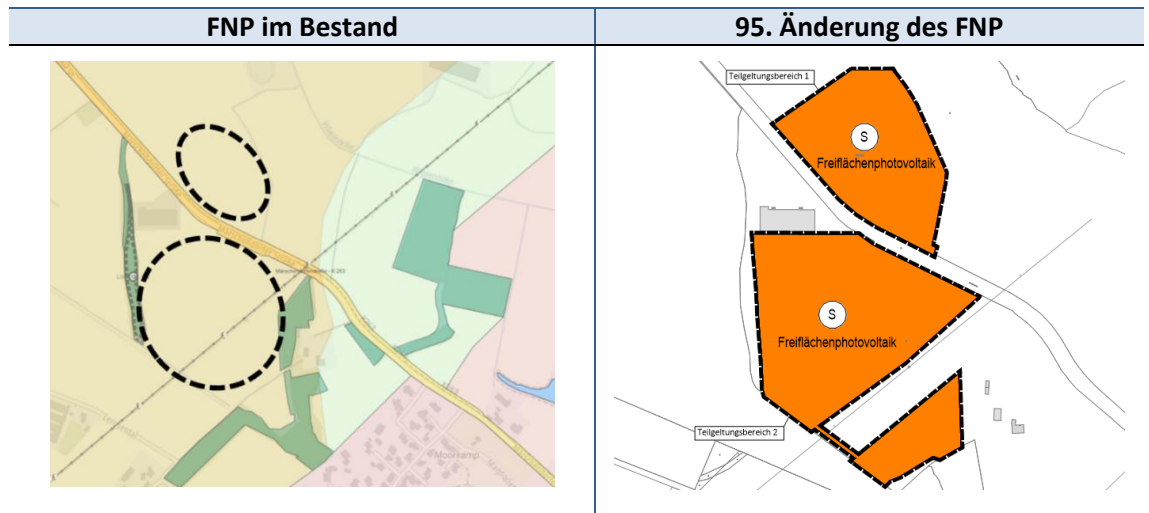
Stadt (FNP)

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lohne ist der Änderungsbereich derzeit als landwirtschaftliche Fläche und Fläche für Biogas/Biomasse dargestellt.

Angrenzend an den südlichen Teilbereich befinden sich Flächen für die Forstwirtschaft. Im Südosten des Plangebiets schließen Wohnbauflächen des zentralen Stadtgebiets an.

Im Zuge der vorliegenden 95. Änderung werden die Flächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik dargestellt.

Abb. 3 Darstellung des Plangebiets im rechtskräftigen FNP der Stadt Lohne u. geplante 95. Änderung des FNP



Im Parallelverfahren zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. XII „Sondergebiet – Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich der Märschendorfer Straße“ aufgestellt.

■ Bestand und Planziel

Bestand

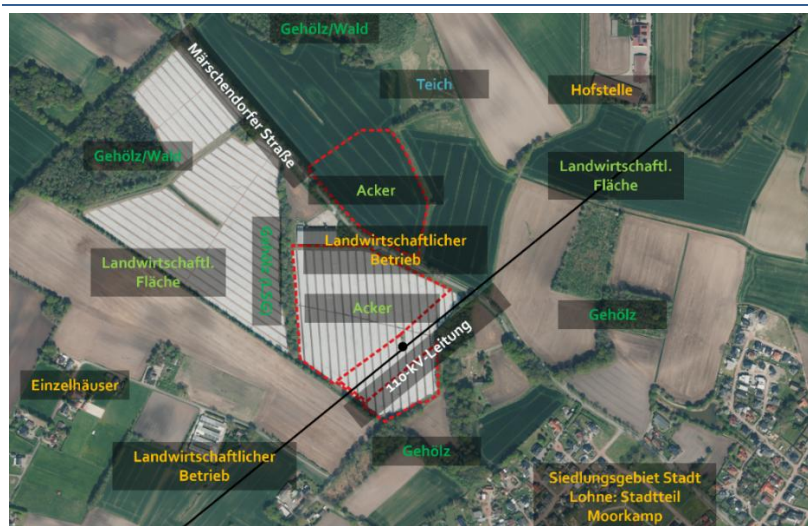
Nutzungen im Änderungsbereich – Die Teilgeltungsbereiche werden derzeit als Ackerflächen bewirtschaftet. Der südliche Teilgeltungsbereich wird von einer 110-kV-Leitung gequert. Zwischen den Hauptflächen außerhalb des Teilgeltungsbereichs befindet sich ein Maststandort der Leitung.

Die beiden Teilgeltungsbereichen werden durch die *Märschendorfer Straße* voneinander getrennt.

Umgebende Nutzungen – Die Umgebung ist vorwiegend durch landwirtschaftliche Flächen geprägt, die durch lineare Gehölzstrukturen und Feldgehölze gegliedert sind. Der südliche Teilgeltungsbereich ist nach Westen, Süden und Osten durch Gehölzstrukturen eingefasst. Die westlich angrenzende Gehölzstruktur ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Vereinzelt sind landwirtschaftliche Betriebe, Hofstellen und Einzelhäuser vorhanden. Im Südosten schließt das zentrale Siedlungsgebiet der Stadt Lohne an.

Abb. 4 Änderungsbereich und Umgebungsnutzungen



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage Luftbild LGLN 2026

Planung

Der Änderungsbereich wird als Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik dargestellt.

3 Inhalte der Planänderung

Mit den Änderungen des Flächennutzungsplanes werden entsprechend den städtebaulichen Zielen und den getroffenen Abwägungen der Stadt Lohne nachfolgende Darstellungen vorgenommen:

- In den zwei Teilgeltungsbereichen werden **Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik** dargestellt.

Nachrichtliche
Übernahmen

Bergbau – Das Plangebiet liegt im Bergwerksfeld Münsterland für den Abbau von Kohlenwasserstoffen. Die Bergbauberechtigungen liegen aktuell bei der OEG.

Hinweise

Es gelten das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist und die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

Kampfmittel – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu verständigen.

Informationsgrundlagen – Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Lohne im Rathaus, Bauamt, eingesehen werden.

4 Abwägung der Belange

Berührte
Belange

Bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Nachfolgende Belange werden von der Planung nach jetzigem Kenntnisstand im Wesentlichen berührt.

Abb. 5 Tabellarische Übersicht über die von der Planung voraussichtlich berührten Belange

Rechtsgrundlage	Belange	Abwägungsrelevanz
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB	Belange der Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB	Belange der sozialen, kulturellen Bedürfnisse, Sport, Freizeit, Erholung	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB	Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima)	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft, der Versorgung	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB	Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen, Asylbegehrenden	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB	Belang der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen	X

4.1 Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Emissionen –
Lärm

Die Darstellung von Sonderbauflächen bereitet die Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik planungsrechtlich vor. Während der Bau- bzw. Abbauphase ist mit verstärktem Lärm zu rechnen. Dieser entsteht vorwiegend durch Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen. Da diese Störungen jedoch nur temporär für wenige Wochen auftreten, sind die Immissionen nicht erheblich.

Während des Betriebes der geplanten Freiflächenanlage ist ebenfalls nicht mit erheblichem Lärm zu rechnen. Die Anlage funktioniert geräuschlos. Lediglich von den Transformatorenstationen (kurz: Trafostation) können Geräusche ausgehen. Diese wirken jedoch lediglich örtlich begrenzt und sind sehr gering.

Hinsichtlich der beschriebenen Lärmemissionen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für umliegende Nutzungen zu erwarten.

Emissionen –
Strahlung

Photovoltaikanlagen erzeugen im Betrieb sowohl statische als auch elektrische und magnetische Felder. Die Stärke der Felder ist abhängig von der Konstruktion des Wechselrichters, von der Leistung der Anlage und davon, in welchem Maße die Module in Reihe oder parallel verschaltet sind. Elektrische Felder dringen kaum in Gebäude ein und lassen sich daher gut abschirmen. Magnetische Felder wirken in einem Abstand von rd. 1 m um die Photovoltaikanlage. Da sich

Wohngebäude nicht in dieser Nähe zum Änderungsbereich befinden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Blendwirkungen

Befürchtet werden zudem optische Reflexionen, die Blendwirkungen hervorrufen können. Solche Auswirkungen können für die Wohnnachbarschaft belästigend wirken und für umliegenden Straßen, insbesondere die *Märschendorfer Straße* und zukünftig ggf. auch für die geplante Nord-West-Umgehung, ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Mögliche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanes geklärt.

Die Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden berücksichtigt.

4.2 Belange der Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB)

Die Belange der Wohnbedürfnisse und Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen werden mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik nicht berührt.

4.3 Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse, Sport, Freizeit, Erholung

(§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

Die Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse, Sport, Freizeit, Erholung werden mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik nicht berührt.

4.4 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile

(§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)

Die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile werden mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik nicht berührt.

4.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Denkmalschutz

Im Denkmalatlas Niedersachsen⁴ sind im Plangebiet und der näheren Umgebung keine Bau- oder Bodendenkmale verzeichnet. Die Belange des Denkmalschutzes werden von der Planung nicht berührt.

Archäologische
Denkmalpflege

Im gesamten Änderungsbereich sind großflächig schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung verzeichnet. Hierbei handelt es sich um Plaggenesch, der die Entwicklung ackerbaulicher Wirtschaftsweisen dokumentiert. Die Böden im Änderungsbereich sind Zeugnis alter Bewirtschaftungsformen und haben entsprechende charakteristische Spuren in den Bodenprofilen hinterlassen. Es lassen sich wichtige Erkenntnisse zur Siedlungs- und Kulturgeschichte aus intakten Plaggeneschen ziehen. In Bereichen, in denen der Bodentyp Plaggenesch vorherrscht ist aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung und der historisch weit zurückliegenden Bewirtschaftung die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von archäologischen Funden erhöht.

⁴ Denkmalatlas Niedersachsen, Nds. Landesamt für Denkmalpflege 2025

Ein Hinweis auf die Meldepflicht bei ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden sowie die Ausführungen bezüglich des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalts wurde in den Plan aufgenommen.

Ortsbild

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb des Stadtgebiets der Stadt Lohne. Die Belange des Ortsbildes werden für den vorliegenden Planfall durch die Belange des Landschaftsbildes überlagert (siehe Umweltbericht bzw. Kapitel 3.7).

Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und des Ortsbilds werden berücksichtigt.

4.6 Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften

(§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)

Die Belange von Kirchen und Religionsgemeinschaften werden mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik nicht berührt.

4.7 Belange des Umweltschutzes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Grundlage der nachfolgenden Abwägung sind die Ergebnisse des Umweltberichts zur Planung.

- Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche Wasser, Luft, Klima sowie Landschaft und Artenschutz (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Schutzgüter
Tiere/Pflanzen

Pflanzen - Mit der vorliegenden Planung werden Ackerflächen überplant. Diese haben aufgrund der intensiven Bewirtschaftung lediglich geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

Mit der vorliegenden Planung werden keine Eingriffe in geschützte oder wertvolle Strukturen vorbereitet. Durch den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind auf Ebene des Flächennutzungsplans keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Es werden keine Eingriffe in geschützte oder wertvolle Strukturen vorbereitet. Eingriffe in die vorhandene Biotopstruktur sind auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans auszugleichen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Tiere - Es liegt ein avifaunistischer Fachbeitrag⁵ vor. Im Ergebnis zeigt sich, dass dem Untersuchungsgebiet aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung lediglich eine geringe Bedeutung für Brutvögel zukommt. Streng geschützte und gefährdete Arten wurden ausschließlich außerhalb der Teilgeltungsbereiche innerhalb des 200 m Puffers um das Plangebiet festgestellt. Als einzige Brutvogelart der Ackerflächen konnte die Schafstelze festgestellt werden.

Innerhalb des Plangebiets ist nicht von einem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhehabitaten für Fledermäuse zu rechnen. Mit der vorliegenden Planung werden somit lediglich potenzielle Nahrungs- und Jagdhabitate überplant.

Mit der vorliegenden Planung werden keine Eingriffe in geschützte oder wertvolle Strukturen vorbereitet. Jegliche Eingriffe sind bei Bedarf auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans auszugleichen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis. Grundlegend ist davon auszugehen, dass aufgrund der umliegenden weitläufigen Flächen weiterhin ausreichend Habitatstrukturen für die Avifauna und Fledermäuse vorhanden sind.

⁵ Avifaunistische Erfassungen für die 95. Änderung des FNP Stad Lohne und den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. XII „Sondergebiet Freiflächen PV-Anlage südlich der Märschendorfer Straße“, Dr. Klaus Handke – Ökologische Gutachten, 08.07.2024

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht berührt bzw. können mittels geeigneter Maßnahmen gesichert ausgeschlossen werden. Die vorbereitende Flächennutzungsplanung bereitet keine Eingriffe vor, die mit naturschutzfachlichen Zielen grundsätzlich unvereinbar wären.

Schutzgüter
Boden / Wasser

Der Umweltbericht legt die Bodenfunktionen (entsprechend § 2 Abs. 2 BBodSchG) und ihre anzunehmende Wertigkeit offen. Für Flächen außerhalb von Siedlungsgebieten sind nach den Kriterien des LBEG im Regelfall die Funktionen Lebensraumfunktion, Naturnähe, Archivfunktion und Klimafunktion zu berücksichtigen.

Im Planfall kommt der Archivfunktion die höchste Bedeutung zu. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Suchraums für schutzwürdige Böden – Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung – Plaggenesch. Infolge der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden, insbesondere der schutzwürdigen Böden (Plaggenesch), zu erwarten. Die Schutzwürdigkeit der Archivböden ist nicht zwangsläufig gegeben und hängt von der Häufigkeit des Vorkommens eines Bodentyps ab. Im Stadtgebiet Lohne ist der Bodentyp Plaggenesch häufig vorzufinden. Insgesamt sind 1200 ha Fläche des Bodentyps Plaggenesch als schutzwürdige Böden verzeichnet. Dies entspricht rd. 13 % des Stadtgebiets.

Da die geplanten Module auf Modulstützen montiert werden, wird ein lediglich geringer Teil der Fläche versiegelt. Die Flächen unter den Modulen werden voraussichtlich im Laufe der Zeit als Extensivgrünland entwickelt und dauerhaft unterhalten. Eingriffe in die Archivfunktion können so minimiert werden.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gräben oder andere Gewässer. Zu angrenzenden Gräben kann der erforderliche Gewässerrandstreifen für Gewässer III. Ordnung gem. § 58 NWG von 3 m freigehalten. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Gewässer.

Auf Ebene der parallel erstellten verbindlichen Bauleitplanungen ist zu prüfen, ob Minderungsmaßnahmen (z. B. Festsetzung einer GRZ) festgesetzt werden sollen und mit welchen Maßnahmen ein sicherer Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser sichergestellt werden kann. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen entsprechenden Festsetzungen nicht entgegen.

Schutzgüter Luft
/ Klima

Es sind keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten. Vielmehr sind mit der Realisierung einer Freiflächenanlage positive Klimaaspekte verbunden. Die Sonne wird als natürlicher und umweltschonender Rohstoff genutzt, um Solarenergie zu produzieren. Dem Ausstoß von Kohlenmonoxid- und Treibhausgasemissionen durch die konventionelle Energieerzeugung wird demnach entgegengesteuert.

Schutzgut
Landschaftsbild

Die Neuplanung einer Freiflächenphotovoltaikanlage stellt grundsätzlich einen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild dar, da es sich bei den Solarmodulen und zugehörigen Elementen um landschaftsfremde und technische Objekte handelt. Sie führen aufgrund ihrer Größe, Uniformität, Gestaltung und Materialverwendung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Die PV-Anlage wird auf Flächen errichtet, die insbesondere durch die querende Freileitung vorbelastet sind. Bei Umsetzung der geplanten Nord-West-Umgehung werden im Bereich des Plangebiets weitere Eingriffe in das Landschaftsbild entstehen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, können durch Eingrünungsmaßnahmen und die Festsetzung der Höhe der Modultische auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vermieden werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

Vermeidung,
Minimierung,
Ausgleich/Ersatz

Eine grundsätzliche **Vermeidung** der Planung und ggf. die Entwicklung eines alternativen Standortes an anderer Stelle mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist nicht möglich.

Eine **Minimierung** möglicher negativer Eingriffsfolgen erfolgt auf Ebene des parallel erstellten Bebauungsplans.

Durch die Planung ist nicht mit erheblichen Eingriffen zu rechnen, die einer Kompensation bedürfen. Vielmehr ist mit einer geringfügigen Aufwertung der Flächen zu rechnen. Die vormals intensiv genutzten Ackerflächen werden nicht länger als solche bewirtschaftet, sodass von einer Extensivierung der Flächen unter und zwischen PV-Modulen ausgegangen werden kann. Dies würde auch mit einem verbesserten Nahrungsangebot für die Avifauna und Fledermäuse verbunden sein. Geringfügige Eingriffe, die durch Versiegelungen für notwendige Nebenanlagen (Trafostationen, Wege etc.), unvermeidbar sind können grundsätzlich im Plangebiet ausgeglichen werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis. Bei Bedarf sind ggf. Kompensationsmaßnahmen auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans zu benennen.

■ Erhaltungsziele von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (§1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben gewahrt. Gebiete dieser Art sind nicht im Änderungsbereich oder in dessen näherer Umgebung ausgewiesen.

■ Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Bei den vom Planvorhaben ausgelösten umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen handelt es sich im Wesentlichen um Belange des Immissionsschutzes. Die hierzu vorgenommenen Abschätzungen werden im Kapitel 4.1 dargestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden in Folge der Planung nicht ausgelöst.

■ Umweltbezogene Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter.

■ Vermeidung von Emissionen, sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Im Zuge der Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage fallen keine Abfälle oder Abwässer an.

■ Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Die Darstellung von Sonderbauflächen ermöglicht auf Bebauungsplanebene die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, die mit Hilfe von Sonnenlicht Energie erzeugt. Mit der Entwicklung des Plangebietes werden demnach besondere energiepolitische Ziele verknüpft.

■ Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises wurde überprüft und steht der Planung in seinen Wertungen und Zielaussagen nicht entgegen. Für die Stadt Lohne liegt kein Landschaftsplan vor. Weitere Pläne, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts, die der Planung entgegenstehen bzw. in dieser zu berücksichtigen sind, bestehen nicht.

- Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität in festgelegten Gebieten der Europäischen Union (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Gebiets zur Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität der Europäischen Union.

- Wechselwirkungen zwischen den Belangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselwirkungen durch die Planung sind vielfältig. Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen viele Wechselwirkungen. Eine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Änderungsbereich nicht erkennbar oder zu erwarten.

- Auswirkungen, die für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Die Änderung des Flächennutzungsplans begründet allgemein nicht die Zulässigkeit einzelner Vorhaben. Mit der Darstellung von Sonderbauflächen wird im vorliegenden Fall eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf Ebene der verbindlicher Bauleitplanung geplant. Es werden demnach keine Störfallbetriebe entstehen.

4.8 Belange der Wirtschaft, der Infrastruktur, der technischen Versorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)

- Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB)

Bauwirtschaft

Die Darstellung von Sonderbauflächen und der parallel geplante Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage stärkt die Wirtschaftskraft der Region. Erwartet werden wichtige Impulse für die örtliche Bauwirtschaft durch den Bau der einzelnen Bestandteile der Anlage.

Energie-
wirtschaft

Es sind zudem positive Aspekte der Energiewirtschaft zu erwarten.

- Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB)

Landwirtschaft

Innerhalb des Änderungsbereichs bestehen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die derzeit als Weideland bewirtschaftet werden. Die umliegenden Flächen können auch weiterhin mit Umsetzung der Planung uneingeschränkt bewirtschaftet werden, sodass der Belang der Nutzung von erneuerbaren Energien an dieser Stelle den Verlust von Weideland überwiegt und zu priorisieren ist.

Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden mit der Planung nicht berührt. An den Teilgeltungsbereich 2 grenzen Gehölzbestände, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Lohne als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt sind. Die Flächen liegen vollumfänglich außerhalb des Änderungsbereichs. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine negativen Auswirkungen auf die Strukturen erkennbar. Von einer Vereinbarkeit der Nutzungen ist auszugehen. Bei Bedarf können auf Ebene der Bebauungsplanung Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen (z.B. Abstände) festgesetzt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

■ Versorgung / Infrastruktur (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB)

Technische Ver- und Entsorgung	Die technische Ver- und Entsorgung des Gebiets kann weiterhin sichergestellt werden.
Soziale Infrastruktur	Die Belange sind nicht berührt.
Altlasten	Ein Vorkommen von Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen) im Änderungsbereich ist nicht bekannt. Altlastenfunde oder Hinweise auf solche sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.
Leitungsträger	Unterirdische Leitungen – Im Änderungsbereich ist kein Verlauf unterirdischer Leitungstrassen bekannt. Freileitungen – Im Bereich des Teilgeltungsbereichs 2 verläuft eine 110 kV-Freileitung. Die Leitung verläuft größtenteils außerhalb des Geltungsbereichs zwischen den Aufstellflächen des Teilgeltungsbereichs 2. Lediglich im Bereich der geplanten Wegeverbindung zwischen den Aufstellflächen quert die Leitung das Plangebiet. Angrenzend an den Geltungsbereich zwischen den Aufstellflächen des Teilgeltungsbereichs 2 befindet sich zudem ein Maststandort der Leitung. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nachteiligen Auswirkungen zwischen der Stromleitung und der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage zu erwarten.

■ Sicherung von Rohstoffvorkommen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 f BauGB)

Bergbau	Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Bergwerkfeldes Münsterland. Aktueller Rechtsinhaber ist die OEG, Bodenschätze sind Kohlenwasserstoffe. ⁶ Beeinträchtigungen der bzw. durch die Planung sind nicht zu erwarten. Ein nachrichtlicher Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.
Rohstoffvorkommen	Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht bekannt.

4.9 Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

Externe Erschließung	Das Plangebiet wird über die <i>Märschendorfer Straße</i> (K263) erschlossen.
Interne Erschließung	Die interne Erschließung wird im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans geregelt. Regelungserfordernisse auf Ebene des Flächennutzungsplans ergeben sich nicht.
Erreichbarkeit sonstiger Flächen	Die Erreichbarkeit der umliegenden Flächen kann mit Umsetzung der Planung weiterhin gewährleistet werden und wird im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans geregelt.

4.10 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)

Militär	Die Belange werden nicht berührt.
---------	-----------------------------------

Kampfmittel Es liegen keine Hinweise auf eine Bombardierung innerhalb des Plangebiets vor. Kampfmittelfunde sind nicht bekannt.

Es kann nie vollständig ausgeschlossen werden, dass bei Bauarbeiten Kriegsblindgänger aufzufinden sind. Bei Baumaßnahmen ist deshalb jederzeit auf mögliche Kampfmittel zu achten, bei Funden sind jegliche Arbeiten unmittelbar einzustellen und die zuständigen Dienststellen zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.

4.11 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte

(§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Die Stadt Lohne verfügt über ein städtebauliches Entwicklungskonzept⁷. Dieses enthält keine Ansätze zum Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen oder zur Fläche selbst. Die Belange werden nicht berührt.

4.12 Belange des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft

(§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

Gewässer Im Plangebiet befinden sich keine offenen Gewässer. An den nördlichen Teilgeltungsbereich grenzt im Osten ein Graben III. Ordnung an das Plangebiet an. An den südlichen Teilbereich grenzt im Süden ebenfalls ein Graben III. Ordnung an.

Zu den angrenzenden Gräben wird der erforderliche Gewässerrandstreifen von 3 m gem. § 58 NWG bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt. Die Grenzen der Teilgeltungsbereiche verlaufen in einem Abstand von 5 m zu den Gräben.

Nördlich des nördlichen Teilgeltungsbereich befindet sich ein Stillgewässer, das aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht von der Planung betroffen ist.

Hochwasser-
schutz Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets oder einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Nördlich des Änderungsbereichs liegt das Überschwemmungsgebiet *Wiesenbäke*. Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet zu erwarten.

Die **Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)** vom 19.08.2021 benennt als länderübergreifender Raumordnungsplan Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der Hochwasservorsorge. Folgende Aspekte sind dabei für die Planung als relevant anzunehmen:

- Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. (I.1.1 – Ziel der Raumordnung)

Da der Änderungsbereich keine Bereiche aufweist, die als Überschwemmungsgebiete oder als Risikogebiete außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete ausgewiesen sind, sind damit keine Hinweise auf eine Hochwassergefährdung des Plangebiets erkennbar, sodass die Anforderungen des BRPHV als erfüllt angesehen werden können.

Oberflächen-
entwässerung

Die Darstellung des Flächennutzungsplans steht einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung der Baufläche nicht entgegen. Die Oberflächenentwässerung der Flächen wird im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes geregelt. Die Belange werden berücksichtigt.

Trinkwasser-
schutz

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

4.13 Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden

(§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB)

Die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden werden mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik nicht berührt.

5 Städtebauliche Übersichtsdaten und Verfahren

Städtebauliche
Übersichtsdaten

95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lohne		rd. 94.900 m ²
Sonderbaufläche (SO)		94.900 m ²
Teilgeltungsbereich 1		33.600 m ²
Teilgeltungsbereich 2		61.300 m ²

Zeitlicher
Überblick

Datum	Verfahrensschritt	Grundlage
09.05.2023	Aufstellungsbeschluss (VA)	§ 2 Abs. 1 BauGB
	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB
	Frühzeitige Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 1 BauGB
	Öffentliche Auslegung des Planes	§ 3 Abs. 2 BauGB
	Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 2 BauGB
	Feststellungsbeschluss	§ 10 Abs. 1 BauGB

Die vorstehende textliche Begründung gehört zum Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, sie hat aber keinen rechtsverbindlichen Charakter. Darstellungen und Festsetzungen enthält nur der Plan.

Im Auftrag ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg
Oldenburg, den

Planverfasser

Stadt Lohne, den

Bürgermeisterin